

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN MEMORY TRAVEL

1. ABSCHLUSS DES REISEVERTRAGES

1.1 Mit der Anmeldung bietet der Kunde MEMORY TRAVEL, im folgenden "MEMORY" genannt, den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. MEMORY vermittelt dem Kunden ein Anmeldeformular, welches der Kunde zur Anmeldung verwenden soll. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelde auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Reiseteilnehmer. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird MEMORY eine schriftliche Reisebestätigung unter Ausweisung aller fälligen Kosten übermitteln. Der Vertrag kommt durch die Annahmeerklärung von MEMORY zustande.

1.2 Weicht der Inhalt der Bestätigung von der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von MEMORY vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist MEMORY die Annahme erklärt. Dieses kann schriftlich, mündlich oder durch Leistung der Anzahlung geschehen.

1.3 Jeder Anmelde haftet gegenüber MEMORY gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der von ihm gemeldeten Personen.

2. BEZAHLUNG

2.1 Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Versicherungsscheines im Sinne von §; 651k Abs. 3 BGB erfolgen. MEMORY übermittelt den Versicherungsschein der R+V Allgemeine Versicherungs AG mit der Reisebestätigung.

2.2 Mit Vertragsabschluss und Aushändigung eines Versicherungsscheins wird eine Anzahlung von 20% des Reisepreises pro Reiseteilnehmer fällig, die innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen ist. Sie wird auf den Reisepreis angerechnet. Die Restzahlung muss unaufgefordert 42 Tage vor Reiseantritt beglichen sein.

2.3 Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder Restzahlung nicht gemäß vereinbarter Zahlungsfälligkeiten, so ist MEMORY berechtigt, nach Mahnung mit Forderung des Reisevertrages zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten (Ziffer 6.2) zu belasten.

2.4 Wird zusätzlich eine Reiseversicherung abgeschlossen, wird deren Prämie nach Übermittlung der Versicherungspolice zur Zahlung fällig.

2.5 Bei Buchungen, die weniger als 42 Tage vor Reisebeginn erfolgen, ist der Gesamtreisepreis 7 Tage nach Zugang der Reisebestätigung fällig.

3. LEISTUNGEN

Die von MEMORY geschuldeten vertraglichen Leistungen ergeben sich aus der Reisebestätigung (Ziffer 1.1) ergänzt durch die vorliegende Reiseausschreibung. Die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Angaben sind für MEMORY bindend. MEMORY behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Reiseausschreibung zu erklären, über die der Kunde vor Buchung informiert wird. Änderungen oder ergänzende Abreden bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung, die aus Beweisgründen schriftlich mit MEMORY erfolgen muss. Reisevermittler sind nicht bevollmächtigt, abweichende Zusicherungen zu geben oder ergänzende Vereinbarungen zu treffen.

4. LEISTUNGS- UND PREISÄNDERUNGEN

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von MEMORY nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. MEMORY verpflichtet sich, den Kunden über solche Änderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4.2 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4.3 MEMORY ist berechtigt, den bestätigten Reisepreis zu erhöhen, soweit nach Vertragsabschluss und unvorhersehbar für MEMORY folgende Preisbestandteile hinzukommen bzw. sich erhöhen: Wechselkurse für die gebuchte Reise, Abgaben für ausgeschriebene Leistungen, Beförderungskosten insbesondere wegen Ölpreisverteuerungen, Hafengebühren und Flughafensteuern, Sicherheitsgebühren bei Flugbeförderung, Aufenthalts- und öffentlich-rechtliche Eintrittsgebühren.

4.4 Eine Preiserhöhung ist nur zulässig, wenn zwischen Zugang der Buchungsbestätigung (Ziffer 1.1) und dem vereinbarten Reisetag mehr als 4 Monate liegen.

4.5 MEMORY ist verpflichtet, den Kunden über Preis- und Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich zu informieren, spätestens jedoch bis zum 21. Tag vor Reisebeginn.

4.6 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder einer Preiserhöhung von mehr als 5% ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten. Der Kunde muss diese Rechte unverzüglich nach Erklärung der Änderung bzw. Erhöhung geltend machen.

5. MINDESTTEILNEHMERZAHL

5.1 Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, kann MEMORY bis 21 Tage vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wurde. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Weitergehende Ansprüche des Kunden bestehen nicht.

5.2 Bei einem Rücktritt aus o.g. Gründen übernimmt MEMORY keine Erstattung für Fremdleistungen, wie z.B. Flüge, die außerhalb des Leistungsangebotes von MEMORY gebucht worden sind.

6. RÜCKTRITT DES KUNDEN

6.1 Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück, ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei MEMORY maßgeblich. Der Rücktritt sollte schriftlich erklärt werden.

6.2 Im Fall des Rücktritts verliert Memory den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann MEMORY, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall von höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit zum Reisepreis verlangen. Die Pauschale berechnet sich nach dem Gesamtreisepreis des betroffenen Kunden und dem Zeitpunkt des Eingangs der Rücktrittserklärung bei MEMORY. Es werden folgende Stornobeträge für diese Pauschalreise in Prozent des Reisepreises berechnet:

41. bis 30. Tag vor Reisebeginn 40% des Pauschalreisepreises
29. bis 15. Tag vor Reisebeginn 60% des Pauschalreisepreises
14. bis 7. Tag vor Reisebeginn 70% des Pauschalreisepreises
6. bis 2. Tag vor Reisebeginn 90% des Pauschalreisepreises
ab 1 Tag vor Abreise
oder bei Nichtantritt (No-Show) 95% des Pauschalreisepreises.

Der Mindest-Stornobetrag liegt bei 50,- €. Für die Bearbeitung einer Stornierung stellt MEMORY seine Leistungen pauschal mit 50,- € je Person in Rechnung.

6.3 MEMORY behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist MEMORY verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

6.4 Dem Kunden bleibt freigestellt nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist als die geforderte Pauschale.

6.5 Richtet sich die Höhe des Pauschalreisepreises nach der Belegungszahl bei der Unterbringung (Doppelzimmer) und tritt einer der mit angemeldeten Reiseteilnehmer vom Reisevertrag zurück, berechnet sich der Reisepreis für die verbleibenden Teilnehmer entsprechen der reduzierten Belegungszahl neu.

7. UMBUCHUNGEN / ERSATZPERSONEN / ZUSATZKOSTEN

7.1 Umbuchungswünsche nach Buchung der Reise (Änderungen des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes, der Unterkunft oder der Beförderungsart) stellen ein Angebot des Kunden auf Vertragsänderung dar, das MEMORY nach Verfügbarkeit und gegen im Einzelfall zu benennenden Kosten annehmen kann. Ein rechtlicher Anspruch des Kunden auf Umbuchung besteht nicht.

7.2 Bis 42 Tage vor Reisebeginn kann der Reisende gem. § 651 b BGB verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Das Bearbeitungsgehalt bezieht sich auf die anfallenden Kosten (z.B. bei der Fluggesellschaft) zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 50,- €. MEMORY kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende MEMORY gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten.

7.3 Fallen durch vom Kunden zu vertretende Umstände ohne mitwirken des Verschuldens von MEMORY bei der Vorbereitung oder Durchführung der Reise zusätzliche Kosten für Vertragsleistungen an, z.B. aufgrund von Flugticketänderung bei fehlerhaften Namensangaben des Kunden, kann MEMORY verlangen, dass der Kunde diese ersetzt.

8. REISEVERSICHERUNG

MEMORY empfiehlt dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskosten- bzw. Reiseabbruch-Versicherung für den Fall, dass der Kunde die Reise wegen Krankheit oder Unfall nicht antreten kann oder abbrechen muss. MEMORY empfiehlt den Abschluss eines RundumSorglos-Schutzes. Das Versicherungspaket bietet eine Reiserücktrittskosten-Versicherung, eine Reiseabbruch-Versicherung, eine Reisekranken-Versicherung, einen RundumSorglos-Service sowie eine Reisegepäck-Versicherung. Das Paket kann ebenfalls über MEMORY abgeschlossen werden. Ein Abschluss der Versicherungen ist nur innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Buchungsbestätigung zulässig.

9. AUFHEBUNG DES VERTRAGES WEGEN BESONDERER UMSTÄNDE

9.1 Wird die Reise durch höhere Gewalt, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl MEMORY als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere aus den §§ 651 a ff. im BGB.

9.2 MEMORY kann aus wichtigem Grund den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Reiseleiter oder örtliche Vertreter von MEMORY sind zur Erklärung der Kündigung bevollmächtigt. Ein wichtiger Grund kann gegeben sein, wenn der Reisende den vorher bekannt gegebenen, besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder wenn er durch sein Verhalten den Reiseablauf nachhaltig stört oder gefährdet und dem auch nach Abmahnung nicht abgeholfen wird oder abgeholfen werden kann. Kündigt MEMORY, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge.

10. HAFTUNG

10.1 Die vertragliche Haftung von MEMORY für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grobfahrlässig herbeigeführt wird. Das Gleiche gilt, wenn MEMORY für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

10.2 Die Haftung von MEMORY auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung wird, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

10.3 Körperschäden im Sinne der Absätze 1 und 2 sind Schäden, die aus Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder Lebens resultieren. Soweit sich aus rechtlichen Regelungen zwingend weitergehende Ansprüche des Kunden gegenüber MEMORY ergeben, bleiben diese von den Haftungsbeschränkungen der Absätze 1 und 2 ohnehin unberührt.

10.4 Weitere Haftungsbeschränkungen können sich aus internationalen Abkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften ergeben (nach deutschem Recht gemäß §651 h Abs. 2 BGB).

10.5 MEMORY haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Fremdleistungen, die als echte Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und nicht Bestandteil der Pauschalreise sind (Ziffer 11.). MEMORY haftet nicht für Angaben in Hotel- und anderen Prospekten dieser Anbieter von Fremdleistungen.

10.6 Kommt MEMORY die Stellung eines vertraglichen Luftfahrthführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfahrthführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

11. SONDERFALL VERMITTLUNG / FAKULTATIVE LEISTUNGEN

11.1 Vermittelt MEMORY ausdrücklich in fremdem Namen Reiseprogramme fremder Veranstalter oder einzelne Fremdleistungen wie Flüge, Mietwagen oder Versicherungen im Zusammenhang mit der Reise etc., so richten sich Zustandekommen und Inhalte solcher Verträge nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und etwaigen Bestimmungen des fremden Vertragspartners.

11.2 Bei Vermittlung haftet MEMORY nur für die ordnungsgemäße Vermittlung, nicht aber für die vertragsgemäße Leistungserbringung im vermittelten Vertrag selbst.

11.3 Unternehmungen, die in der Ausschreibung als „Gelegenheit“, „Möglichkeit“ oder „fakultativ“ beschrieben werden, sind nicht Bestandteil der geplanten vertraglichen Leistung. Auch evtl. damit verbundene Kosten sind nicht im Reisepreis enthalten.

12. MITWIRKUNGSPLICHT / MÄNGELANZEIGE

12.1 Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Kunde ist aber verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder gegenüber MEMORY zur Kenntnis zu geben. Unterlässt der Kunde schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Die Reiseleitung vor Ort ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, soweit möglich. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

12.2 Eine Kündigung des Reisevertrages durch den Kunden aufgrund eines Reisemangels ist nur dann zulässig, wenn MEMORY keine zumutbare Abhilfe leistet, nachdem der Kunde MEMORY hierfür eine angemessene Frist gesetzt hat. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, von MEMORY verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

12.3 Schäden oder Verspätungen des aufgegebenen Gepäcks während einer Flugbeförderung sollten unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft zur Kenntnis gebracht werden. Gepäckschäden sind innerhalb von 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung des Gepäcks anzuzeigen.

13. AUSSCHLUSS VON ANSPRÜCHEN UND VERJÄHRUNG

13.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber MEMORY unter der genannten Anschrift geltend zu machen. Es wird empfohlen, die Ansprüche schriftlich vorzunehmen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war. Maßgeblich hierfür ist der Eingang bei MEMORY. Für später eingehende Ansprüche ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

13.2 Ansprüche des Reisenden nach den § 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr, soweit es sich nicht um Ansprüche für Körperschäden oder Ansprüche, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsätzlichkeit beruhen, betroffen sind. Diese verjähren nach 2 Jahren Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

14. PASS-, VISA- UND GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN

14.1 MEMORY steht dafür ein, deutsche Staatsangehörige, über die Bestimmung von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. MEMORY verweist ausdrücklich auf die diesbezüglichen Angaben in der Beschreibung der betreffenden Reise. Für Angehörige anderer Staaten gibt die zuständige diplomatische Vertretung Auskunft.

14.2 MEMORY haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende MEMORY mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass MEMORY die Verzögerung zu vertreten hat.

14.3 Der Reisende ist verpflichtet, sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxe-Maßnahmen rechtzeitig informieren. Ggf. sollte ärztlicher Rat eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen, bei Gesundheitsämtern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, wird verwiesen.

14.4 Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten. Ausgenommen sie sind durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtauskunft von MEMORY bedingt.

15. INFORMATIONSPFLICHTEN ZUR IDENTITÄT DES AUSFÜHRENDEN LUFTFAHRTUNTERNEHMENS

MEMORY ist gemäß EU-VO 2111/05 verpflichtet, den Kunden über die Identität des jeweiligen Luftfahrtunternehmens sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei Buchung zu informieren. Steht/steht die ausführende/n Fluggesellschaft/en zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, so muss MEMORY diejenige/n Fluggesellschaft/en nennen, die die Flugbeförderung wahrscheinlich durchführen wird/werden und sicherstellen, dass der Kunde unverzüglich Kenntnis der Identität erhält, sobald diese feststeht/feststehen. Gleiches gilt, wenn die ausführende Fluggesellschaft wechselt. MEMORY muss sicherstellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der EU eine Betriebsuntersagung erlassen ist, ist auf der Internetseite http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm einsehbar.

16. UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

17. SONSTIGES

Die Angaben in den Reisebeschreibungen zu den körperlichen Anforderungen erfolgen grundsätzlich nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr, da solche Angaben nicht nur subjektiven Einschätzungen unterworfen sind, sondern auch durch äußere Umstände, z.B. Wetterbedingungen, stark beeinflusst werden.

18. GERICHTSSTAND

18.1 Der Teilnehmer kann MEMORY nur an dessen Sitz verklagen. Gerichtsstand für Reisen von MEMORY ist München.

18.2 Für Klagen von MEMORY gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von MEMORY maßgebend.

19. VERANSTALTER

MEMORY TRAVEL.

Anja Schillinger, Kaulbachstraße 2. 85521 Ottobrunn.